

### Kleine Mitteilungen.

**Errichtung einer evangelisch-theologischen Fakultät in Ungarn.** — Wie die »Hochschulkorr.« erfährt, ist vom ungarischen Kultusminister die Errichtung einer evangelisch-theologischen Fakultät an der Universität Preßburg in Aussicht gestellt worden. Die Fakultät soll womöglich in Verbindung mit der Vierhundertjahrfeier der Reformation im Herbst 1917 errichtet werden. Die diesbezüglichen Verhandlungen sollen demnächst eingeleitet werden.

**Post.** — Pakete nach Bulgarien sollen in Leinwand oder Säckchen oder in feste Holzkisten verpackt, sowie gehörig verschnürt und versiegelt sein. Auf die Beachtung dieser Vorschriften ist wiederholt hingewiesen worden. Trotzdem werden noch immer viele Pakete nach Bulgarien aufgeliefert, die nur in starkes Packpapier eingehüllt und mit Blechklammern verschlossen sind. Derartige Pakete werden fortan von der Absendung ausgeschlossen werden.

**Zu § 22 des Handelsgesetzbuchs\*).** — Ist eine Firma als abgeleitete registriert, so ist ihre Zulässigkeit hiernach zu beurteilen, mag sie auch in Wirklichkeit weder den Vorschriften über abgeleitete, noch denen über ursprüngliche Firmen ganz entsprechen. Es ist allerdings richtig, daß die im Jahre 1891 eingetragene Firma dem Art. 22 Allg. D. H. G. ebenjowenig entsprochen hat, als sie dem § 22 H. G. B. von 1897 entspricht. Denn auch früher konnte nur der Erwerber eines »Handelsgeschäfts«, nicht eines Teiles eines solchen, die frühere Firma mit Zustimmung seines Rechtsvorgängers fortführen, und es konnte ebenso wie jetzt nur die bestehende Firma fortgeführt werden, so daß Änderungen, mindestens solche von wesentlicher Bedeutung, ausgeschlossen waren. Da A. nur die Sortimentshandlung erworben hat und überdies die Firma nicht unwesentlich geändert wurde, erscheint es also höchst fraglich, ob die Firma in der ihr im Jahre 1891 gegebenen Fassung überhaupt hätte eingetragen werden dürfen. Allein noch viel weniger als den Bestimmungen des D. H. G. B. über die abgeleiteten Firmen entsprach sie denen über die ursprüngliche Firma; denn es kann doch unmöglich gesagt werden, daß der eingeklammerte Name Wilhelm A. die eigentliche Firma darstellen und alles andere nur Firmenzusatz sein sollte. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Registerrichter im Jahre 1891, da immerhin der ganze Inhalt der früheren Firma »A. S. G. W. s. Buchhandlung« in die A. s. G. W. s. Firma aufgenommen wurde, die Beifüge »Sortiments-, Kunst- und Musikalien« als unwesentliche und darum gestattete, nur der Unterscheidung von dem Verlagsgeschäft dienende Beifüge und den eingeklammerten Namen »Wilhelm A.« als den Nachfolgerzusatz erachtet und demnach die Firma für eine abgeleitete im Sinne des Art. 22 D. H. G. B. angesehen und eingetragen hat. Daß er sie als ursprüngliche Firma angesehen hat, erscheint als ausgeschlossen.

Die Firma muß, abgesehen vom Nachfolgerzusatz, ohne wesentliche Änderung weitergeführt werden. Abweichungen bezüglich der Geschäftsbezeichnung können wesentlich sein.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft mit der bisherigen Firma erworben hat, muß die Firma so, wie sie bisher bestanden hat, also unverändert fortführen; er darf weder Teile der Firma ausscheiden, noch Zusätze — abgesehen vom Nachfolgerzusatz — machen (vgl. Staub Ann. 11 zu § 22 H. G. B.; R. N. 14, 44). Die Frage, ob nicht unwesentliche Änderungen in den Zusätzen, insbesondere in der Bezeichnung der Geschäftsart, trotz § 22 zulässig sind, bedarf keiner Erörterung, da es sich hier nicht um eine unwesentliche, sondern im Gegenteil um eine sehr wesentliche Änderung handelt. Mit Recht hat das O. G. darauf hingewiesen, daß bei der Zweiteilung des deutschen Buchhandels in den Sortimentshandlung und Verlagshandlung die Bezeichnung einer Buchhandlung als Sortimentshandlung von sehr wesentlicher Bedeutung ist, da sie einen deutlichen, auch dem bücher-

\*) Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung bei der Firma ausdrücklich willigen. Die Verpflichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die im § 20 vorgeschriebene Bezeichnung in ihre Firma aufzunehmen, wird hierdurch nicht berührt.

Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

kaufenden Publikum verständlichen Hinweis auf die Art des Geschäftsbetriebes enthält und insbesondere bei zwei im übrigen ähnlichen oder gleichen Firmen ein sicheres Unterscheidungsmerkmal bildet. An der Unzulässigkeit würde auch nichts durch die Tatsache geändert werden, daß der Beschwerdeführer jetzt — wie er behauptet — auch Verlagsgeschäfte betreibt. Trifft das zu und will er diesen Umstand in seiner Firma zum Ausdruck bringen, so mag er sein ganzes Geschäft oder sein Verlagsgeschäft unter seiner eigenen Firma führen; wenn er aber die alte Firma fortführen will, so muß sie unverändert bleiben auch dann, wenn sie den nunmehrigen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Verstößt eine Firmenführung lediglich gegen einen Vertrag, so kann hierwegen vom Verletzten das Registergericht nicht angerufen werden.

Dem O. G. ist infolgedessen nicht beizustimmen, als es der Anschauung ist, daß Verstöße gegen vertragmäßige Verpflichtungen bezüglich der Firmenführung unter allen Umständen den Vertragsgegner zur Anrufung des Registergerichts berechtigen. Denn wenn es sich lediglich um einen Verstoß gegen eine solche vertragliche Verpflichtung handelt, der nicht zugleich einen Verstoß gegen firmenrechtliche Bestimmungen enthält, ist für die Tätigkeit des Registergerichts kein Raum. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der Erwerber eines Handelsgeschäfts nicht nur ermächtigt, sondern vertraglich verpflichtet wurde, die bisherige Firma fortzuführen, und er beabsichtigt, diese Firma aufzugeben und das Geschäft unter seiner eigenen Firma fortzubetreiben. Dem steht firmenrechtlich ein Hindernis nicht entgegen, es ist also auch ein Einschreiten des Registerrichters ausgeschlossen, und es bleibt dem Vertragsgegner nur der Weg der Klage offen. Anders ist es dagegen, wenn der Verstoß gegen das Vertragsverhältnis zugleich einen Verstoß gegen firmenrechtliche Bestimmungen enthält; hier steht dem Vertragsgegner der Weg der Klage und der Anrufung des Registerrichters offen, und dieser ist zum Einschreiten von Amts wegen verpflichtet. Dieser Fall ist hier gegeben, da behauptet ist, die Änderung der Firma verstoße nicht nur gegen den Vertrag vom Jahre 1891, sondern auch gegen die §§ 22, 30 H. G. B.

BayObLG., 11. Februar 16. III 1/16.

Reumiller.

(Aus »Das Recht«, Helwing'sche Verlagsbuchh., S.)

### Personalmeldungen.

#### Gestorben:

am 11. Juni nach langem, schwerem Leiden im Alter von 83 Jahren Herr Vincenz Uhl in Aachen.

Er hat seine Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung 1888 gegründet und emsig gefördert. Außer seiner geschäftlichen Tätigkeit hat er noch in vielen Korporationen und Vereinen Aachens gewirkt, u. a. war er Stadtrat und Bürgermeisterstellvertreter, Ortsschulinspektor und Direktor der Sparkasse.

**Gorch Fock †.** — Wie uns die Vereinigung Quindborn in Hamburg mitteilt, hat der Dichter Gorch Fock in der Seeschlacht im Stagerat den Heldentod erlitten. Auf dem »Wiesbaden« machte er den Vorstoß gegen Dartmouth mit, und mit demselben Schiff hat er den von ihm so oft besungenen Seemannstod gefunden. Gorch Fock (Johann Kinau) wurde am 22. August 1880 auf dem hamburgischen Teil der Elbinsel Finkenwärder als Sohn eines Hochseefischers geboren. Nach mehreren kaufmännischen Wanderjahren fand er eine Anstellung bei der Hamburg-Amerika-Linie, die jedoch seiner schriftstellerischen Begabung keinerlei Betätigung bot. In seiner kärglich bemessenen freien Zeit, vielfach unter Zuhilfenahme der Nächte, schuf Gorch Fock seine vorwiegend an der Wasserkante, auf der Niederelbe und der Nordsee spielenden Erzählungen, die z. T. in den Novellen- und Skizzenbänden »Schullengriepel und Lungentriepel« (1910), »Hamborger Janmooten« (1914), »Fahrensleute« (1915), sowie in der übermütigen Erzählung »Hein Godenwind, de Admirol von Moskotonien« (1911) und dem Roman »Seefahrt ist not« (1912) erschienen sind. Auch dramatisch hat Gorch Fock sich mehrfach mit Glück versucht, u. a. in dem Seefischer-Drama »Gili Cohrs« (1914).

**Wilhelm Gauze †.** — In Stein an der Donau ist am 13. Juni der Genremaler und Illustrator Wilhelm Gauze im 63. Lebensjahre am Herzschlag gestorben. Er entnahm mit Vorliebe die Motive zu seinen Bildern dem Treiben des Wiener und Karlsbader Gesellschaftslebens. Die Wiener Galerien, besonders das Städtische Museum und die Liechtenstein-Galerie, besitzen denn auch die Mehrzahl seiner Werke. In späteren Jahren fand er als Zeichner und Illustrator die eigentliche Domäne seines Talents und wurde als Mitarbeiter der bedeutendsten illustrierten Zeitschriften Deutschlands und Österreichs bekannt.